

Geschäftsordnung für das

„Center for Climate Systems Modeling (C2SM)“

vom Dezember 2020 (Stand Juli 2024)

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriff

Das Center for Climate Systems Modeling (C2SM) ist ein Zentrum der ETH Zürich, das vom Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz), der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (Empa), der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) und der Eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (Eawag) unterstützt und partnerschaftlich mitgetragen wird («Partnerinstitutionen»).

Art. 2 Zweck und Ziele

¹ C2SM befasst sich primär mit Modellen des Klimasystems, Daten, welche aus solchen Modellen entstehen und Anwendungen, welche daraus resultieren. Unter dem Klimasystem verstehen wir dabei das gesamte Klimasystem mit all seinen Komponenten (Atmosphäre, Ozeane, Landoberflächen, polare Eisschilde, Gletscher), dem natürlichen Klimaantrieb (z. B. durch solare und vulkanische Variabilität), den anthropogenen Beeinflussungen (Emission, Transport und Wirkung von Treibhausgasen und Aerosolen), den damit verknüpften physikalischen, chemischen und biogeochemischen Prozessen, sowie den resultierenden Auswirkungen auf Mensch und Umwelt.

² Im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit soll das C2SM:

- a. das Verständnis, die Simulation und die Vorhersage des Wetter- und Klimasystems auf Zeitskalen von Stunden über Monate und Jahre bis Jahrtausende verbessern, unter Berücksichtigung der natürlichen Klimavariabilität und des globalen Klimawandels;
- b. Aktivitäten im Bereich der Wetter- und Klimamodellierung bei den Partnerinstitutionen des C2SM und der ETH Zürich stärken und koordinieren;
- c. Den Angehörigen der Partnerinstitutionen sowie der ETH Zürich technische und wissenschaftliche Unterstützung in der Weiterentwicklung von Wetter- und Klimamodellen bieten, damit diese Forschung an vorderster Front betreiben und ihre Aufgaben erfüllen können;
- d. Technische Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten offerieren;
- e. Gemeinsame Aktivitäten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit organisieren.

³ Die Ziele des C2SM sind insbesondere:

- a. Die Weiterentwicklung, Verbesserung, Kopplung und interdisziplinäre Vernetzung modernster Klima- und Atmosphärenmodelle. Diese sollen den Forschenden der ETH Zürich und der Partnerinstitutionen gemäss Art. 3 in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden, um umfangreiche Simulationen des Klimasystems und die Erforschung der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt über einen weiten Bereich von räumlichen und zeitlichen Skalen zu ermöglichen. Allfällige Nutzungsbedingungen oder Lizenzvereinbarungen sind in separaten Verträgen zu regeln;
- b. Die Förderung des Austausches kritischer nationaler und internationaler Datensätze, durch Schaffung geeigneter Hard- und Software-Systeme und durch Entwicklung geeigneter Analyse und Daten-Management-Werkzeuge;
- c. Die Anpassung der Modellcodes auf verschiedene Computerinfrastrukturen, insbesondere die Vorbereitung der Codes für die nächste Generation von High-Performance Computern.
- d. Die Nutzung des Netzwerks zum Thema Wetter- und Klimamodelle, welche die gemeinsame Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten erleichtert.

Art. 3 Partnerinstitutionen

¹ Partnerinstitutionen des C2SM sind die MeteoSchweiz, die Empa, die WSL und die Eawag. Sie unterstützen das C2SM gemeinsam und beteiligen sich an der Definition der strategischen Ziele.

² Mit dieser Geschäftsordnung sowie der Vereinbarung der ETH Zürich mit den Partnerinstitutionen über die Finanzierung («C2SM Vereinbarung») wird weder ein Joint Venture noch eine einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 f. OR errichtet, noch hat eine der Partnerinstitutionen das Recht, die Befugnis oder die Autorität, im Namen der anderen Partei ausdrückliche oder stillschweigende Verpflichtungen oder Pflichten zu begründen (vgl. Art. 12 Abs. 1). Die Beitragszahlungen der Partnerinstitutionen gehen daher in das Eigentum der ETH Zürich über, zwecks Nutzung zum angedachten Zweck gemäss Geschäftsordnung.

³ Die Unabhängigkeit der ETH Zürich und der Partnerinstitutionen bezüglich Lehre und Forschung bleibt gewahrt.

Art. 4 Angehörige des C2SM

¹ Angehörige des C2SM sind Leiterinnen und Leiter von Forschungsgruppen sowie leitende Mitarbeitende, die an der ETH Zürich und den Partnerinstitutionen angestellt und im unter Art. 2 genannten Bereich wissenschaftlich tätig sind. Sie werden vom Plenum der C2SM-Angehörigen auf schriftlichen Antrag aufgenommen.

² Alle Angehörigen des C2SM werden auf der Webseite www.c2sm.ethz.ch aufgeführt, die fortlaufend aktualisiert wird.

Art. 5 Organisatorische Eingliederung

¹ Das C2SM ist eine ausserdepartementale Organisationseinheit der ETH Zürich im

Sinne von Artikel 61 Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹ und ist der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten für Forschung unterstellt.

² Der Entscheid über die Fortführung oder Auflösung der Einheit liegt nach Anhörung der Partnerinstitutionen und des Plenums der C2SM-Angehörigen bei der Schulleitung der ETH Zürich nach Art. 4 Abs. 1 Bst. e Organisationsverordnung ETH-Zürich (OV).

³ Das C2SM besitzt die Leitzahl 02240.

⁴ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des C2SM sind Angestellte der ETH Zürich.

2. Organisation

Art. 6 Organe

Organe des C2SM sind das Plenum der C2SM-Angehörigen, der Leitungsausschuss, die Geschäftsstelle und fakultativ ein wissenschaftlicher Beirat.

Art. 7 Plenum der C2SM-Angehörigen

¹ Die C2SM-Angehörigen bilden gemeinsam das Plenum der C2SM-Angehörigen.

² Das Plenum der C2SM-Angehörigen tagt mindestens einmal jährlich und wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Leitungsausschusses einberufen. Es kann ausserordentlich einberufen werden, wenn dies der Leitungsausschuss oder ein Viertel der Angehörigen verlangen.

³ Das ordnungsgemäss einberufene Plenum der C2SM-Angehörigen ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen anwesend oder durch eine Stimmvertretung repräsentiert ist. Jede und jeder Angehörige kann zusätzlich zu ihrer/seiner Stimme maximal eine Stimmvertretung innehaben. Das Plenum der C2SM-Angehörigen entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich, sofern mindestens drei Viertel aller Teilnahmeberechtigten antworten.

⁴ Die/der Vorsitzende des Leitungsausschusses leitet das Plenum der C2SM-Angehörigen. Bei Stimmgleichheit gibt sie/er den Stichentscheid.

⁵ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des C2SM nimmt am Plenum der C2SM-Angehörigen ohne Stimmrecht teil und führt das Protokoll.

⁶ Das Plenum der C2SM-Angehörigen hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Leitungen der ETH Zürich und Partnerinstitutionen;

¹ RSETHZ 201.021.

- b. Verabschiedung der strategischen Planung und des jährlichen Budgets unter Vorbehalt der Genehmigung der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten Forschung der ETH Zürich;
- c. Verabschiedung des fachlichen und finanziellen Jahresberichts zuhanden der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten Forschung der ETH Zürich und den Leitungen der Partnerinstitutionen;
- d. Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter der ETH Zürich und der Partnerinstitutionen im Leitungsausschuss zuhanden der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten Forschung der ETH Zürich sowie der Leitungen der Partnerinstitutionen zwecks Delegation nach Art. 8 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung;
- e. Beschluss über die Aufnahme von neuen C2SM-Angehörigen.

Art. 8 Leitungsausschuss

¹ Der Leitungsausschuss setzt sich zusammen aus 4 – 7 Angehörigen des C2SM.

² Jede Partnerinstitution ist mit mindestens einem Sitz im Leitungsausschuss vertreten und delegiert entsprechende Personen in dieses Organ. Die Amtsdauer der Mitglieder des Leitungsausschusses beträgt 2 Jahre, wobei Wiederwahl möglich ist.

³ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt das Protokoll und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Leitungsausschusses teil.

⁴ Die oder der Vorsitzende des Leitungsausschusses und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sind am C2SM engagierte ausserordentliche oder ordentliche Professorinnen oder Professoren der ETH Zürich. Sie werden auf Antrag des Leitungsausschusses und in Absprache mit den Partnerinstitutionen für eine Amtszeit von 2 Jahren von der Vizepräsidentin / vom Vizepräsidenten für Forschung der ETH Zürich ernannt.²

⁵ Der Leitungsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester.

⁶ Der Leitungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und mindestens ein Mitglied pro Partnerinstitution anwesend sind. Jedes Mitglied des Leitungsausschusses kann sich durch eine andere C2SM-Angehörige oder einen anderen C2SM-Angehörigen vertreten lassen. Beschlüsse werden, wenn möglich, einstimmig gefasst, andernfalls gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit kommt der oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich, sofern alle Mitglieder des Leitungsausschusses antworten.

⁷ Der Leitungsausschuss ist das operative und strategische Leitungsorgan des C2SM. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Festlegen und Verfolgen der Ziele und Meilensteine für die Geschäfte des Zentrums;
- b. Erstellung der strategischen Planung und des Jahresbudgets zuhanden des Plenums.

² Anpassung vom März 2023 (Beschluss Plenum der C2SM Angehörigen vom 21.03.2023)

- c. Erstellen des fachlichen und finanziellen Jahresberichts zuhanden des Plenums;
- d. Vorschlag der jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter der Partnerinstitutionen im Leitungsausschuss zuhanden des Plenums der C2SM-Angehörigen zwecks Delegation nach Art. 8 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung;
- e. Vorschlag über die Aufnahme von neuen C2SM-Angehörigen;
- f. Auswahl und Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers gemäss dem für die ETH Zürich geltenden Personalrecht;
- g. Förderung der Akquisition von Drittmitteln und Beschluss über deren Verwendung, sofern diese nicht zweckgebunden sind; es gelten die für die jeweiligen Partnerinstitutionen massgebenden rechtlichen Bedingungen.
- h. Bildung von Programmausschüssen zur Koordination von gemeinsamen Forschungsprojekten.
- i. Vorschlag von Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats zuhanden der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten für Forschung der ETH Zürich sowie den Leitungen der Partnerinstitutionen.

⁸ Der Leitungsausschuss ist für alle Geschäfte des C2SM zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

Art. 9 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle des C2SM wird von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer geleitet.

² Sie ist die zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle des C2SM.

³ Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und allfällige weitere Mitarbeitende der Geschäftsstelle sind administrativ der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten Forschung der ETH Zürich zugeordnet und fachlich der/dem Vorsitzenden des Leitungsausschusses unterstellt. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist in personalrechtlicher Hinsicht direkt der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer unterstellt.

⁴ Die Geschäftsstelle unterstützt den Leitungsausschuss bei der Erfüllung seiner Funktion. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a. Führen der operativen und administrativen Geschäfte des C2SM entsprechend der Vorgaben des Leitungsausschusses und Unterstützung der Geschäfte des Leitungsausschusses;
- b. Einladung zum Plenum der C2SM-Angehörigen und zu den Treffen des Leitungsausschusses mit Traktandenliste mindestens zwei Wochen im Voraus.
- c. Mitwirkung bei der Planung und des Erstellens des jährlichen Budgets zuhanden des Plenums der C2SM-Angehörigen;
- d. Erstellen des fachlichen und finanziellen Jahresberichts zuhanden des Leitungsausschusses;
- e. Koordination und Begleitung von gemeinsamen Forschungsprojekten;

- f. Koordination der Akquisition neuer Drittmittel;
- g. Koordination der Kontakte zwischen dem C2SM und nationalen und internationalen Institutionen und Organisationen sowie Partnern aus der Wirtschaft und den Behörden; in der Schweiz betrifft dies insbesondere die Koordination mit dem Oeschger-Center (Universität Bern), dem Forum for Climate and Global Change (ProClim), dem National Centre for Climate Services (NCCS) und dem Organe consultatif sur les changements climatiques (OcCC).
- h. Koordination von Seminaren, Workshops und weiterer Veranstaltungen; Organisation der Symposien des Zentrums;
- i. Koordination und Durchführen der Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 10 Wissenschaftlicher Beirat

¹ Bei Bedarf kann ein Wissenschaftlicher Beirat des C2SM gebildet werden, bestehend aus 4 – 7 Persönlichkeiten aus der Schweiz und dem Ausland. Bei den Mitgliedern des Beirates handelt es sich um international führende Klimaforschende oder Vertreterinnen und Vertreter von forschungspolitischen, öffentlichen oder privatwirtschaftlichen Institutionen aus dem Umfeld der Klimaforschung.

² Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident für Forschung der ETH Zürich und die Leitungen der Partnerinstitutionen wählen die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats auf Vorschlag des Leitungsausschusses (siehe Art. 8).

³ Der Beirat wird zu Symposien des C2SM eingeladen und berät den Leitungsausschuss bei wichtigen Entscheidungen.

⁴ Der Beirat des C2SM unterstützt das C2SM und berät dieses in strategischen Angelegenheiten.

⁵ Die/Der Vorsitzende des Leitungsausschusses des C2SM nimmt an den Sitzungen des Beirats teil.

3. Finanzen

Art. 11 Finanzierung

¹ Das C2SM wird durch Grundfinanzierungsbeiträge der ETH Zürich sowie Beiträge der Partnerinstitutionen des C2SM finanziert, die in der separaten C2SM-Vereinbarung zwischen der ETH Zürich und den Partnerinstitutionen festgelegt sind. Aus der Grundfinanzierung der ETH Zürich und den Beiträgen der Partnerinstitutionen werden die Saläre der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des C2SM nach Art. 9 Abs. 3 bezahlt.

² Für die Finanzierung von gemeinsamen Forschungsprojekten sorgen die initiiierenden und durchführenden Angehörigen des C2SM selbst. Sie akquirieren entsprechende Mittel im Namen der ETH Zürich oder der Partnerinstitution, der sie angehören.

³ C2SM-Angehörige der ETH Zürich zahlen einen jährlichen Beitrag an das Zentrum. Die Höhe des Beitrags wird vom Plenum der C2SM-Angehörigen festgelegt.

⁴ Die Vorsitzende / Der Vorsitzende des Leitungsausschusses legt der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten Forschung der ETH Zürich das Jahresbudget zur Genehmigung vor. Das C2SM unterliegt den Bestimmungen des Finanzreglements der ETH Zürich.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

¹ Der/die Vorsitzende des Leitungsausschusses und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des C2SM verfügen über keine Vollmacht, die MeteoSchweiz, die Empa, die WSL oder die Eawag gegenüber Dritten zu vertreten und rechtlich verbindliche Geschäfte abzuschließen oder andere Verpflichtungen einzugehen.

² Die/der Geschäftsführerin / Geschäftsführer des C2SM trägt die Budgetverantwortung für die Mittel des Zentrums gemäss Finanzreglement der ETH Zürich³. Als solcher ist sie/er bis zu CHF 50'000 einzelzeichnungsberechtigt. Darüberhinausgehende Ausgaben im Zusammenhang mit dem Zentrum (z.B. Beschaffung von Infrastruktur, Büromaterial, etc.) zeichnet die/der Geschäftsführerin / Geschäftsführer kollektiv mit der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten für Forschung der ETH Zürich. Verpflichtet wird dadurch jeweils nur die ETH Zürich.

³ Die/Der Vorsitzende des Leitungsausschusses hat die stellvertretende Budgetverantwortung gemäss Finanzreglement der ETH Zürich.

⁴ Für Forschungsverträge, welche die ETH Zürich oder die Partnerinstitutionen mit Dritten eingehen, gelten immer die Bestimmungen der jeweiligen Institution. Diese Verträge werden immer im Namen und auf Rechnung der am Projekt beteiligten ETH Zürich oder Partnerinstitution geschlossen.

4. Rechenschaft

Art. 13 Jahresberichte

Das C2SM gibt gegenüber der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten Forschung der ETH Zürich und den Direktorinnen und Direktoren der Partnerinstitutionen im Rahmen eines fachlichen und finanziellen Jahresberichts Rechenschaft über seine Tätigkeit (siehe auch Art. 7 und 8 sowie Tabelle im Anhang).

5. Qualitätssicherung

Art. 14 Evaluation

¹ Alle 5 Jahre werden die Aktivitäten, das Projektportfolio, die Resultate der Zusammenarbeit, die Organisationsstruktur, sowie die strategischen Ziele des C2SM mittels einer Begutachtung beurteilt, in der Regel durch die Forschungskommission der ETH Zürich, in Ausnahmefällen wird ein externes Expertengremium eingesetzt. Die Kompetenz für die Evaluation liegt bei der Schulleitung der ETH Zürich in Absprache mit den Leitungen der Partnerinstitutionen. Die Leitungen der

³ RSETHZ 245

Partnerinstitutionen werden durch Konsultation in den Evaluationsprozess miteinbezogen.

² Die Schulleitung der ETH Zürich entscheidet über die Weiterführung oder die Auflösung des C2SM entweder auf Antrag der Leitungen der Partnerinstitutionen und/oder basierend auf den Ergebnissen des Evaluationsberichts.

³ Bei einer allfälligen Auflösung des C2SM entscheiden die Schulleitung der ETH Zürich nach Rücksprache mit den Leitungen der Partnerinstitutionen über die Überführung der verbleibenden Mittel in ein anderes Zentrum mit gleichem Zweck. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen mit Drittmittelgebern.

6. Generelles

Art. 15 Auftritt des Zentrums nach aussen

Das C2SM tritt als Einheit auf gemäss Corporate Design der ETH Zürich unter dem expliziten Hinweis auf die Partnerinstitutionen. Im Zusammenhang mit Auftritten nach Aussen, beispielsweise Publikationen, Vorträgen, Jahresberichten und seinem Webauftritt, wird in deutlicher Form auf die Unterstützung des Zentrums durch alle Partnerinstitutionen hingewiesen.

Art. 16 Forschungsergebnisse und Immaterialgüterrechte

¹ Forschungsergebnisse, die im Zuge der Tätigkeiten am C2SM durch Mitarbeitende der ETH Zürich und/ oder einer oder mehrerer der Partnerinstitution(en) erarbeitet werden, können von allen Partnerinstitutionen und der ETH Zürich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen von Vertraulichkeitsregelungen und den Publikationsregelungen gemäss Artikel 17 unabhängig voneinander verwertet werden.

² Soweit als Teil der Forschungsergebnisse im Zuge der Tätigkeiten am C2SM neue Immaterialgüterrechte entstehen, gilt Folgendes: Diejenigen Immaterialgüterrechte, die

- a. aufgrund von Leistungen der Mitarbeitenden der ETH Zürich oder einer der Partnerinstitutionen entstanden sind, gehören derjenigen Institution, deren Mitarbeitende sie erarbeitet haben („Eigene Ergebnisse“).
- b. aufgrund von Leistungen der Mitarbeitenden mehrerer Partnerinstitutionen und/oder der ETH Zürich entstanden sind, stehen im gemeinsamen Eigentum der beteiligten Institutionen anteilig ihrer jeweiligen Beiträge („Gemeinsame Ergebnisse“).

³ Vorbehältlich Absatz 4 und 6 und soweit nicht in Widerspruch mit anderen bereits bestehenden Vereinbarungen, erteilen sich die ETH Zürich und die Partnerinstitutionen:

- a. an den Gemeinsamen Ergebnissen ein gegenseitiges unentgeltliches, unwiderrufliches, nicht ausschliessliches, nicht übertragbares, unterlizenzierbares Nutzungsrecht.

- b. an den Eigenen Ergebnissen ein gegenseitiges unentgeltliches, unwiderrufliches, nicht ausschliessliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht.

⁴ Münden Gemeinsame Ergebnisse in einer Erfindung, werden sich die beteiligten Institutionen gemeinsam über eine allfällige schutzrechtliche Absicherung (Patentierung), Kostenübernahme, Verwertungs-, Lizenzstrategie und Vergütung etc. absprechen und diesbezüglich eine zusätzlich schriftliche Vereinbarung treffen.

⁵ Die Rechte der ETH Zürich sowie der Partnerinstitutionen an Immaterialgüterrechten, welche vor, nach oder ausserhalb der Tätigkeiten ihrer Mitarbeitenden am C2SM entstanden sind („Vorbestehende Rechte“) werden durch die Regelungen in dieser Geschäftsordnung nicht berührt.

⁶ Explizit vorbehalten bleiben Verträge (z.B. Forschungsverträge) zwischen den Partnerinstitutionen bzw. der ETH Zürich, Verträge mit Dritten, Lizenzbestimmungen Dritter (z.B. COSMO-/ ICON-Software Lizenzbedingungen), sowie gewisse Lizenzbedingungen, welche aufgrund der Nutzung von open source Software Anwendung finden, welche den vorliegenden Regelungen in Art. 16 vorgehen (Vorrang).

⁷ Die ETH Zürich oder die Partnerinstitution sorgen dafür, dass ihre Mitarbeitenden jeweils mit der richtigen Lizenz zur Ausübung ihrer Tätigkeiten ausgestattet sind. Die jeweilige Arbeitgeberin ist für die Beschaffung und die Kosten der Lizenz zuständig.

Art. 17 Veröffentlichung von Ergebnissen

Bei Publikationen von Forschungsergebnissen, zu welchen Mitarbeitende der ETH Zürich und mehrerer Partnerinstitutionen beigetragen haben, werden sich die Parteien untereinander vorgängig absprechen und abstimmen. Im Falle von Erfindungen ist bis zu erfolgter Patentanmeldung mit einer Publikation zuzuwarten.

Art. 18 Verwendung von meteorologischen und klimatologischen Daten

Vorbehältlich Artikel 16 Absatz 6 dürfen Daten, welche die ETH Zürich oder eine der Partnerinstitutionen den anderen Partnerinstitutionen und/oder der ETH Zürich für die Nutzung am C2SM zur Verfügung stellen, soweit sie nicht ohnehin öffentlich zugänglich sind und soweit sie nicht Forschungsergebnisse im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 darstellen, von den anderen Partnerinstitutionen und/oder der ETH Zürich nur für Lehre und Forschung am C2SM genutzt werden. Jede andere Verwendung der Daten ist unzulässig. Insbesondere ist jegliche Weitergabe der Daten an Dritte oder Wiederverkäufer sowie die Veräusserung, Verpfändung oder Lizenzierung der Daten unzulässig. Die ETH Zürich und die Partnerinstitutionen sorgen für eine entsprechende Instruktion ihrer Mitarbeitenden und der Angehörigen des C2SM.

7. Schlussbestimmung

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Die Geschäftsordnung des C2SM tritt nach der Genehmigung durch die Schulleitung der ETH Zürich und die Leitungsorgane der Partnerinstitutionen auf den 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 1. Januar 2017.

Anhang

Aufgabe	Rolle	Kompetenzen	Verantwortung
Verabschiedung und Genehmigung Geschäftsordnung	1. Plenum (Art. 7, 6a)	Verabschiedung der GO, zur Vorlage der/des VPF ETH und der Leitungen der Partnerinstitutionen	Annahme/Ablehnung Vorschlag des Leitungsausschusses
	2. Vizepräsident/in Forschung der ETH Zürich (Art. 7, 6a)	Genehmigung der GO	Trägt die Verantwortung über die Einheit im Sinne der geltenden rechtlichen Regelungen der ETH Zürich
Strategische Planung und jährliches Budget	1. Leitungsausschuss (Art. 8,7b)	Vorschlag an Plenum	Planung und Einhaltung des Budgets des Zentrums
	2. Plenum (Art. 7, 6b)	Verabschiedung, vorbehaltlich der Genehmigung durch die/den VPF ETH und die Leitungen der Partnerinstitutionen	Annahme/Ablehnung Vorschlag des Leitungsausschusses
	3. Vizepräsident/in Forschung der ETH Zürich (Art. 7, 6b)	Genehmigung der strategischen Planung und jährliches Budget	Trägt die Verantwortung über die Einheit im Sinne der geltenden rechtlichen Regelungen der ETH Zürich
Festlegen und Verfolgen der Ziele	1. Vorsitzende/r Leitungsausschuss (Art. 8, 7a)	Aufsicht über die Geschäftsstelle	Sicherstellung der Umsetzung der Vorgaben/Entscheidungen des Leitungsausschusses durch die Geschäftsstelle
Fachlicher und finanzieller Jahresbericht	1. Leitungsausschuss (Art. 8,7c)	Abnahme des von der Geschäftsstelle ausgearbeiteten fachlichen und finanziellen Jahresberichts zuhanden des Plenums	Sicherstellen der Inhalte und Finanzen des Jahresberichts
	2. Plenum (Art. 7, 6c)	Verabschiedung des fachlichen und finanziellen Jahresberichts zuhanden des VPF ETH und den Leitungen der Partnerinstitutionen	Annahme/Ablehnung Vorschlag des Leitungsausschusses
	3. Vizepräsident/in Forschung der ETH Zürich (Art. 7, 6c)	Einsicht in fachlichen und finanziellen Jahresbericht	Trägt die Verantwortung über die Einheit im Sinne der geltenden rechtlichen Regelungen der ETH Zürich
Vorschlag Vertreter/innen Partnerinstitutionen Leitungsausschuss	1. Leitungsausschuss (Art. 8,7d)	Vorschlag Vertreter/innen der Partnerinstitutionen im Leitungsausschuss	Sicherstellen der Umsetzung der GO, Art. 8 Abs. 2
	2. Plenum (Art. 7, 6d)	Verabschiedung der Vertreter/innen der ETH Zürich und der Partnerinstitutionen im Leitungsausschuss zuhanden der jeweiligen Leitungsorgane	Annahme/Ablehnung Vorschlag des Leitungsausschusses
Aufnahme neuer C2SM-Angehöriger	1. Leitungsausschuss (Art. 8,7e)	Vorschlag Aufnahme neuer C2SM-Angehöriger	Überprüfung inhaltlicher Eignung neuer C2SM-Angehöriger
	2. Plenum (Art. 7, 6e)	Wahl zur Aufnahme neuer C2SM-Angehöriger	Annahme/Ablehnung Vorschlag des Leitungsausschusses
Wahl Mitglieder Wissenschaftlicher Beirat	1. Leitungsausschuss (Art. 8, 7i)	Vorschlag Mitglieder Wissenschaftlicher Beirat zuhanden der/des VPF ETH und der Leitungen der Partnerinstitutionen	Überprüfung Eignung Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats
	2. Vizepräsident/in Forschung der ETH Zürich (Art. 8, 7i)	Verabschiedung der vorgeschlagenen Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats	Annahme/Ablehnung Vorschlag des Steuerausschusses

Tabelle 1: Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Leitungsausschusses, des Plenums der C2SM-Angehörigen und der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten Forschung der ETH Zürich im Rahmen vom C2SM.